

# Begründung zum Vorentwurf Bebauungsplan Gewerbegebiet „Ehrenfelser Weg II“ und Örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet in Hayingen

## 1. Erfordernis der Aufstellung des Bebauungsplans

Das bestehende Gewerbegebiet „Ehrenfelser Weg“ im Südwesten von Hayingen ist inzwischen weitestgehend bebaut bzw. befindet sich der Neubau einer großen Logistikhalle mit Büro – und Montageflächen an der Urban-Reitter-Straße in Planung. Der Stadt Hayingen stehen somit keine Flächen zur gewerblichen Nutzung mehr zur Verfügung.

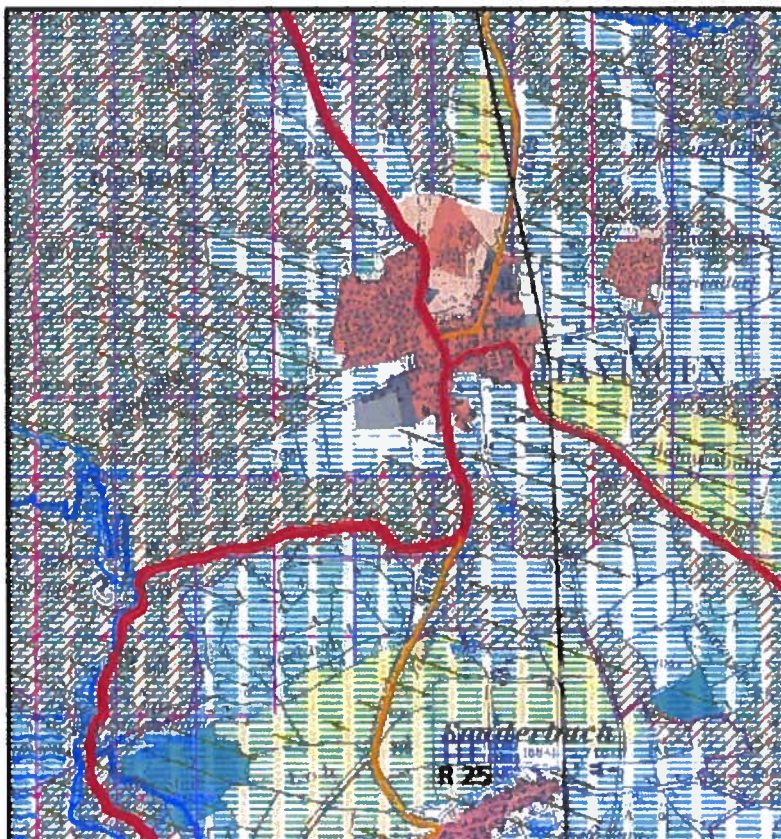
## 2. Ziele und Zwecke der Erweiterung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets südlich der geplanten Straße „Kappisbühl“ geschaffen werden.

Am 21.12.2022 wurde von der obersten Landesplanungsbehörde im Ministerium für Landentwicklung und Wohnen die Genehmigung des Regionalplans Neckar-Alb erteilt und dieser ist seit öffentlicher Bekanntmachung am 13.01.2023 rechtskräftig.

Hierdurch wurde das Vorranggebiet Grünzug in ein Vorbehaltsgebiet Grünzug mit einer Fläche von ca. 3,9 ha südlich des bestehenden Gewerbegebiets umgewandelt.

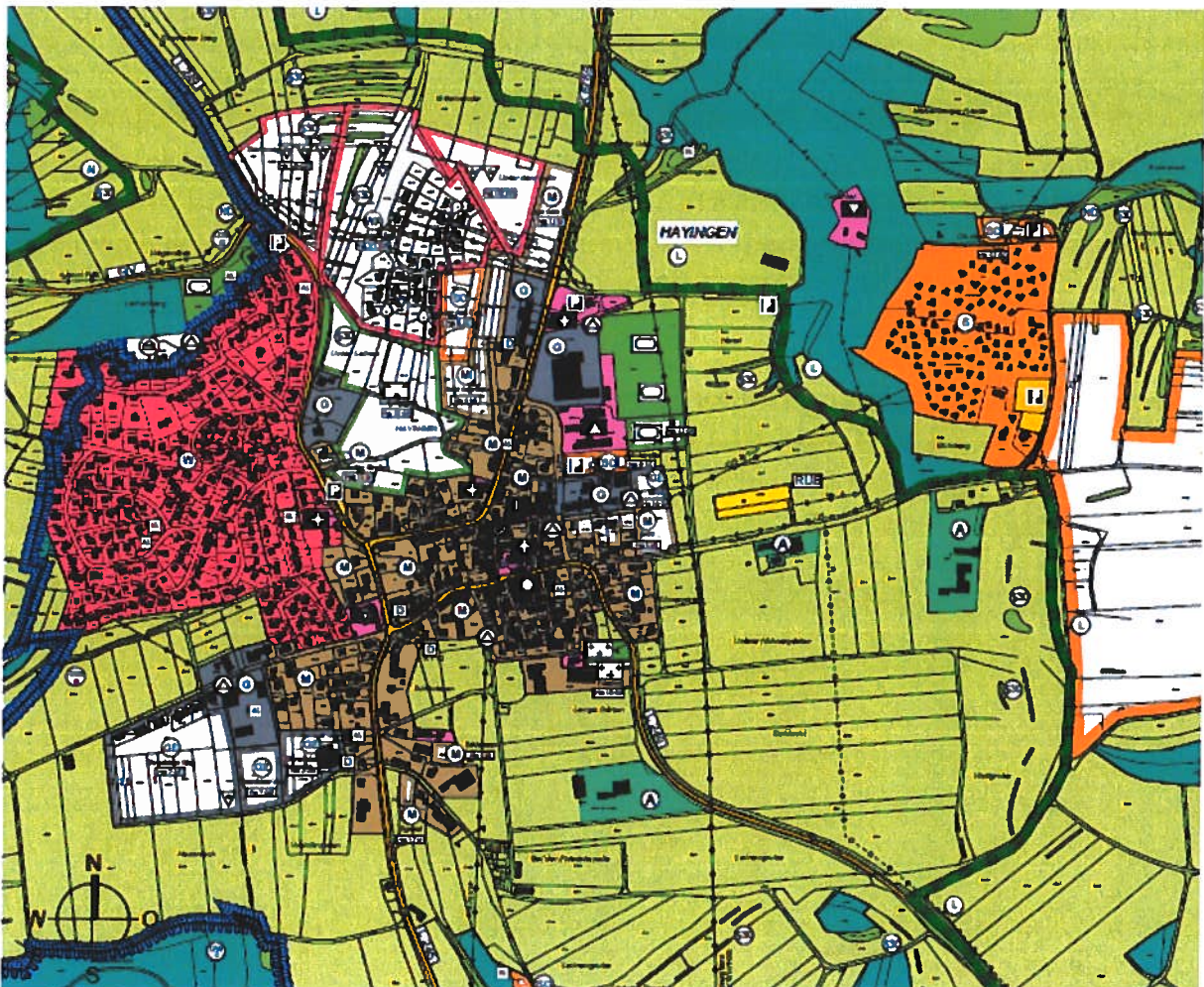
## Festlegungen 5. Änderung Regionalplan





Aus folgendem Auszug aus dem Flächennutzungsplan des GVV Zwiefalten Hayingen ist ersichtlich, dass die gewerbliche Entwicklung aus erschließungstechnischen Gründen südlich des bestehenden Gewerbegebiets Ehrenfelser Weg sinnvoll ist.

Im nördlichen und westlichen Bereich von Hayingen ist Wohnbebauung vorhanden bzw. geplant. Der vorhandene gewerbliche Bestand an der Münsinger Straße ist durch die Evangelische Kirche sowie den östlichen Sportplatz – und Trainingsflächen begrenzt. In Richtung Westen schließt das Feriendorf Lauterdörfle mit Ruhe – und Erholungsflächen an, sodass eine geringfügig gewerblich geplante Entwicklung im Bereich Gewann „Brühl“ den Bedarf an Gewerbeflächen nicht decken kann. Die an den Altstadtbereich sowie das Mischgebiet und den Friedhof anschließenden südöstlichen Flächen sind im Rahmen der Flurneuordnung der Landwirtschaft zugeordnet worden. Es ist somit aus städtebaulicher Sicht sowie aus bestehenden o.g. Gegebenheiten kein Alternativstandort für die gewerbliche Entwicklung von Hayingen möglich.



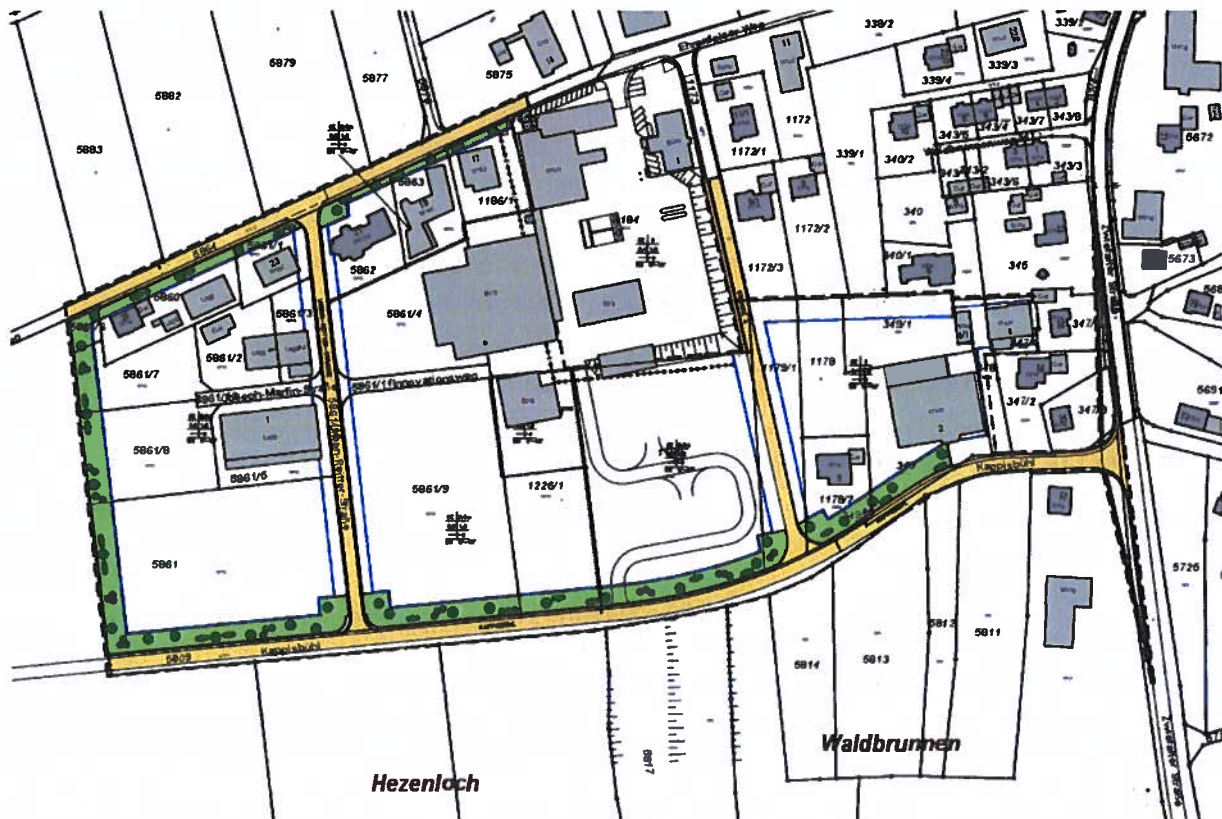
### 3. Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich südlich vom bestehenden Gewerbegebiet und umfasst Teile der Flurstücke Flst. 5847, 5848, 5849, 5817, 5816 sowie die Flurstücke 5814, 5813, 5812, und 5811 südlich der geplanten Straße „Kappisbühl“.

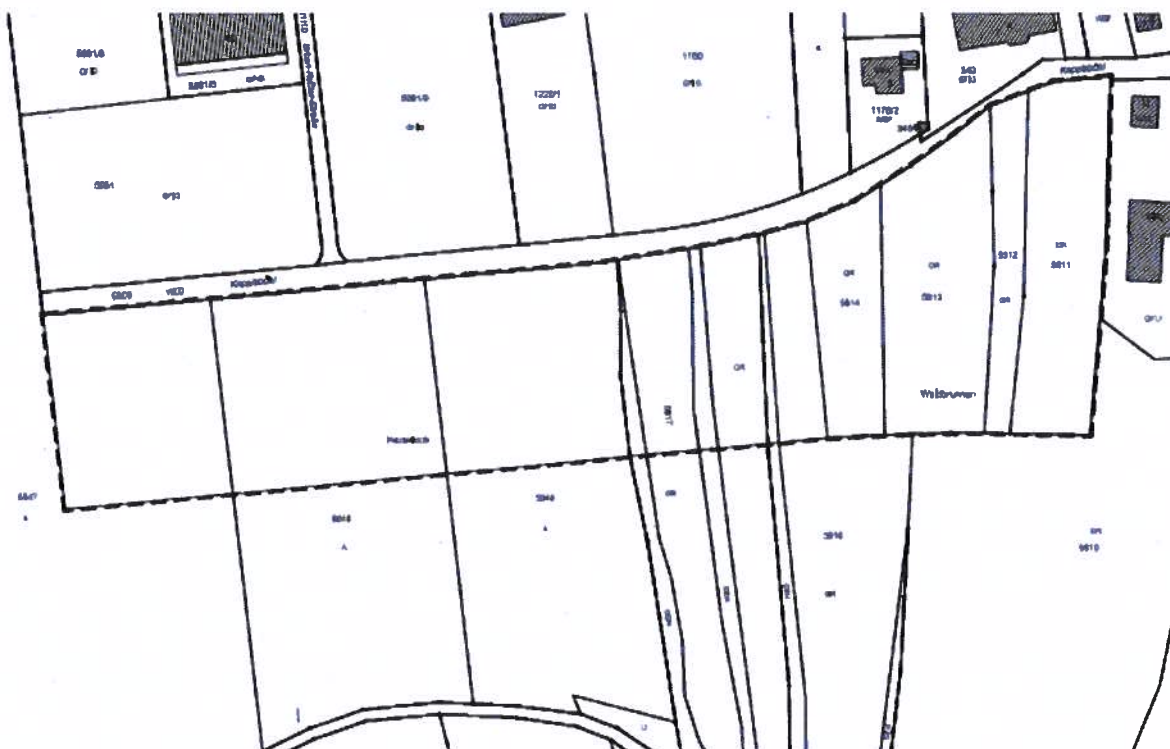
Die Größe des räumlichen Geltungsbereichs beträgt ca. 3,42 ha.



Auszug zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ehrenfelser Weg“; die Nutzung des gesamten Geltungsbereichs erfolgt inzwischen als „GE“



Auszug geplanter Geltungsbereich zum Vorentwurf Bebauungsplan Gewerbegebiet „Ehrenfelser Weg II“



## 4. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Um die Zulässigkeit für die geplante südliche Erweiterung der gewerblichen Nutzung zu schaffen, ist es erforderlich entsprechend der umgebenden Nutzungsstruktur und des bestehenden Gewerbegebiets Ehrenfelder Weg sind bezüglich Luftbelastung und Schall emissionsarme Betriebe, welche die Funktion des Luftkurortes Hayingen nicht stören oder beeinträchtigen zulässig. Vergnügungsstätten werden nicht zugelassen.

Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden aufgrund ihres Flächenbedarfs und dem Immissionspotenzial ausgeschlossen.

### 4.2 Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage der Gebäude und Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit der Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl sowie der Höhenbegrenzung und der Baugrenze (*im zeichnerischen Teil noch zu ergänzen*) ausreichend bestimmt.

Aufgrund des nach Süden stark abfallenden Geländes wird die Gebäudehöhe mit Bezugspunkt zur Straßenachse von der Erdgeschossrohfußbodenhöhe festgelegt.

### 4.3 Garagen/Nebenanlagen

Garagen sowie überdachte Stellplätze sind auf den Grundstücksflächen nur innerhalb der überbaubaren Flächen vorgesehen. Pkw-Garagen sind im Hauptgebäude unterzubringen oder bei eingeschossigen Gebäuden mit gleicher Dachneigung an das Hauptgebäude anzubauen; freistehende Pkw-Einzelgaragen sind nicht zulässig und freistehende Lkw-Einzelgaragen sind zulässig.

Aus Verkehrssicherheitsgründen sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Sichtverhältnisse mit Garagen Abstände mit mindestens 5 m zur Verkehrsfläche einzuhalten.

Stellplätze sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen bzw. Nebengebäude sind aus städtebaulichen Gründen nur hinter der straßenbegleitenden Gebäudeflucht und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Diese sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude und mit diesem in einem baulichen Zusammenhang stehen und möglichst gleiche Dachneigung und Dachdeckung wie das Hauptgebäude aufweisen.

## 5. Örtliche Bauvorschriften

Die Dachformen und Dachneigungen mit FD, SD und PD und einer Neigung von 0° - 45° sowie die Kombinationen zwischen Flach – und Pultdächern sowie Flach – und Satteldächern als auch die Dachdeckungen wurden analog des bestehenden Gewerbegebiets Ehrenfelder Weg festgelegt um ein einheitliches städtebauliches Bild zu erreichen.

Ferner soll die äußere Gestaltung zu An – und Vorbauten an Gebäuden in einem angemessenen Verhältnis zum Hauptgebäude stehen und bei Fassaden sind grelle oder leuchtende Farbtöne, sowie reines weiß und schwarz oder reflektierende bzw. glänzende Fassadenflächen analog dem bestehenden Gewerbegebiet Ehrenfelder Weg nicht zulässig. Auch sind aus Gründen des Vogelschutzes Sicherungsmaßnahmen bei Gebäudeteilen, die überwiegend aus Glas bestehen z.B. durch Verwendung von Wärmeschutzglas oder – matten, sandgestrahltem Glas oder Bespannung der Scheiben, zu versehen.

Vorschriften zu Einfriedigungen, Bepflanzungen und Pflanzgebote, Oberflächenversiegelung, Lagerplätzen sowie Schriftzügen und Werbeflächen wurden analog des bestehenden Gewerbegebiets Ehrenfelder Weg getroffen, um auch hier ein einheitliches städtebauliches Bild zu gewährleisten.

## 6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Umweltbericht mit Eingriffs – und Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Dieser wird als gesonderte Anlage der Begründung beigefügt.

Für Ausgleichsmaßnahmen, welche nicht innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden können, soll das inzwischen erstellte baurechtliche Ökokonto der Stadt Hayingen herangezogen werden.

### **Bestandserfassung und Bewertung**

#### 6.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

##### Auswirkungen auf europäisch geschützte Vogelarten

##### Artenschutzrechtliche Beurteilung

Durch die geplante südliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Ehrenfelder Weg II“ kann es zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Bei Eingriffen können Vögel und deren Entwicklungsstadien verletzt und getötet werden. Eingriffe in Gehölze und Bruthabitate sind ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig, damit Verbotstatbestände vermieden werden.

Erhebliche Störungen ggf. von Gehölzbrütern etc. ... sind zu vermeiden.

Das Entfernen von Gehölzbeständen, die ausschließlich häufigen Gehölzbrütern als Fortpflanzungs – und Ruhestätte dienen, ist grundsätzlich nicht als verbotsrelevant im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einzustufen.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts stehen spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen zu Vogelarten, Reptilien und sonstigen streng geschützte Arten an.



Auf dem Grünland Flst. 5817 befindet sich ein besonders geschütztes Biotop. Hier könnte ggf. bei der Einteilung der gewerblichen Grundstücke darauf geachtet werden, dass dieses sich am Rand eines Baugrundstückes befindet und somit erhalten werden könnte. Der südliche Teil des Grünlandes kann weiterhin über den Feldweg Flst. 5820 landwirtschaftlich genutzt werden.

Die Flst. 5847, 5848 und 5849 sind als Ackerland intensiv genutzt und können bei Abtrennung des nördlichen Bereichs zu Gewerbegrundstücken durch den bestehenden südlichen Feldweg Flst. 5820 bewirtschaftet werden.

Im südlichen Bereich dieser Ackerlandgrundstücke am Feldweg Flst. 5820 befinden sich Waldflächen, welche weit genug von dem geplanten Geltungsbereich entfernt sind, so dass diese nicht beeinträchtigt werden.

Das landwirtschaftliche Grünlandgrundstück Flst. 5816 gehört zum landwirtschaftlichen Betrieb „Zwiefalter Straße 32“ und kann im südlichen Bereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt und über den Feldweg Flst. 5820 erreicht werden.

Die landwirtschaftlichen Grünlandgrundstücke Flst. 5814, 5813 sowie das private Gartengrundstück Flst. 5812 befinden sich komplett im geplanten gewerblichen Geltungsbereich.

Beim landwirtschaftlichen Grünlandgrundstück Flst. 5811 soll im südlichen Bereich eine Versickerungsfläche bzw. ein Retentionsbecken für das Niederschlagswasser der geplanten Straßen „Urban-Reitter-Straße“ und „Kappisbühl“ geschaffen werden.

## 6.2 Fläche, Boden Wasser, Luft, Klima

### Fläche

Es wird eine Höchstversiegelung durch Bebauung durch die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8



analog dem Gewerbegebiet Ehrenfelder Weg auch in der südlichen Erweiterung vorgesehen. Darüber hinaus können für z.B. Wege und Stellplätze zusätzliche Flächen versiegelt werden.

Die geplante Bebauung führt zu einer Versiegelung von Boden und sonstigem Verlust von Bodenfunktionen. In der Eingriffs – und Ausgleichsbilanzierung erfolgt die Quantifizierung und Bewertung nach der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO 2010)

### Boden

Im Geltungsbereich treten gemäß Bodenkarte von Baden-Württemberg im Maßstab 1 : 50 000 (LGRB 2019) ein Pararendzina und Rendzina aus Mergel – bzw. Kalkstein des Oberjuaras oder aus geringmächtiger Fließerde (1) sowie mittel und mäßig tiefes kalkhaltiges Kolluvium aus holozänen Abschwemmassen über Mergelstein – und Kalksteinersatz oder über tonreicher Fließerde (2) verbreitet auf.

Die natürlichen Böden weisen für die Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ eine zu (1) mittel bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5)

zu (2) hohe bis sehr hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 3,5) auf.

Die Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sind

zu (1) gering bis mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 1.5)

zu (2) mittlere Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0).

Als Standort für naturnahe Vegetation kommt diesem

zu (1) keine hohe oder sehr Bewertung

zu (2) ebenfalls keine hohe oder sehr hohe Bedeutung zu (LGRB 2023).

### Oberflächengewässer

Es sind im Geltungsbereich keine Oberflächengewässer vorhanden.

### Grundwasser

Die Gründigkeit ist

zu (1) flach bis mäßig tief und somit Karstgrundwasserleiter mit mittlerer Durchlässigkeit,

zu (2) mittel tief bis mäßig tief und somit Karstgrundwasserleiter mit geringer bis mittlerer Durchlässigkeit

### Luft, Klima

Die Stadt Hayingen ist seit 11.07.1986 staatlich anerkannter Luftkurort.

Lt. amtlichem Gutachten vom Deutschen Wetterdienst Freiburg, Juli 2020 wird die Luftqualität in Hayingen nach einer standardisierten 4stufigen Skala wie folgt beurteilt bzw. bewertet:

Belüftung	1,5
Verkehrsbelastung	1,1
Verkehrslenkung	2,0
Heizungsemissionen	2,8
Siedlungsdichte	1,3
Gewerbliche Nutzung	2,0
Regionale Immissionsvorbelastung	<u>1,0</u>
Punktesumme	11,7

<u>Bewertungsschlüssel</u>	1	2	3	4
Belüftung	gut	normal	eingeschränkt	stagnierend
Verkehrsbelastung	gering	normal	erhöht	stark
Verkehrslenkung	nachhaltig	normal	gering	unzureichend
Heizungsemissionen	niedrig	normal	erhöht	belastend
Siedlungsdichte	niedrig	normal	verdichtet	städtisch
Gewerbliche Nutzung	extensiv	normal	über Durchschnitt	intensiv
Regionale Immissions- vorbelastung	niedrig	normal	erhöht	hoch

Die Bewertung der lufthygienischen Situation erfolgte nach einem internen Punktesystem des Deutschen Wetterdienstes Freiburg und ergibt für Hayingen eine Punktezah von 11,7 (zum Vergleich: kritischer Wert 18)

Fazit: Die Stadt Hayingen hat die lufthygienischen Voraussetzungen für die Bestätigung des Prädikates Luftkurort erfüllt.

### 6.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in der Weiteren Schutzzone A (Zone III A) des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „Emeringen/Zugenwiese“ für die Grundwasserfassung von Emeringen und Hayingen-Oberwilzingen.

Die Verbote und Beschränkungen der Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, Ulm, vom 06.12.1994 sind einzuhalten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nur im Sinne der „Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VawS)“ in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine weiteren Schutzgebiete, allerdings ein geschütztes Biotop auf Flst. 5817 ausgewiesen.

Die südlich gelegen Waldflächen auf Flst. 5839, 5838, 5837, 5836 und 5835 befinden sich vom Plangebiet weit genug entfernt und werden somit nicht beeinträchtigt.

### 6.4 Landschaftsbild, Erholung, Kultur – und Sachgüter

Das Plangebiet grenzt direkt an Grünland –und ackerbaulich genutzte freie Landschaft an. Der bisherige landwirtschaftlich genutzte Feldweg führt lediglich zu den landwirtschaftlichen Grundstücken. Erholungsinfrastruktur ist im Geltungsbereich nicht vorhanden. Im südöstlichen Bereich befinden sich Baum – und Gehölzstrukturen bzw. ein Privatgarten. Hier könnte ggf. überlegt werden, ob hier Teilbereiche als „Ausgleichsfläche“ ausgewiesen werden.

Das Plangebiet sollte im südlichen sowie im westlichen Bereich durch einen ca. 3 m breiten Streifen zur Landschaft hin mit Bäumen und Büschen abgepflanzt werden.

Kultur – und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.



## 6.5 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen

Um die Funktion des Luftkurortes Hayingen nicht zu stören oder zu beeinträchtigen werden lediglich emissionsarme Betriebe bezüglich Luftbelastung und Schall zugelassen.

Die Grenzwerte der TA Lärm für eingeschränkte Gewerbegebiete sind einzuhalten.

Im nördlich anschließenden Gewerbegebiet Ehrenfelder Weg befindet sich auf dem Flst. 349, Kappisbühl 2, eine Lackierwerkstatt. Im damaligen Bebauungsplanverfahren wurde eine Geruchsmissionsprognose von der DEKRA Umwelt GmbH Stuttgart erstellt, die Gegebenheiten überprüft sowie festgestellt, dass zur angrenzenden Wohn – und Mischgebietsbebauung mit den durchgeführten Berechnungen aufgezeigt, dass entsprechend der Windverteilung der verwendeten Statistik in östlicher und nördlicher Richtung vom Standort der Lackiererei die größten Geruchsmissionen auftreten. Im weiteren Umfeld ab ca. 60 m waren keine nennenswerten Geruchsmissionen zu erwarten.

Im Nahbereich der Anlage sind Geruchshäufigkeiten unter 6 % der Jahresstunden zu erwarten, welche aber keine unzulässige Belastung darstellen.

Die Abfallbeseitigung wird durch den Landkreis Reutlingen durchgeführt.

## 6.6 Nutzung erneuerbarer Energien

Sonnenkollektoren und PV-Anlagen auf Dächern sowie an Wandflächen sind zugelassen, sofern diese nicht reflektieren oder leuchtend sind.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden im Geltungsbereich nicht zugelassen, da die gewerblichen Flächen dem produzierenden Gewerbe vorbehalten bleiben sollen.

## 6.7 Belange Wirtschaft, Land – und Forstwirtschaft, Erhaltung – Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, fernmeldetechnische Versorgung, Stromversorgung

Für ortsansässige Gewerbetreibende soll die Möglichkeit zur Erweiterung bestehender Betriebe oder Neugründungen ermöglicht werden.

Die landwirtschaftlichen Flächen von ca. 3,42 ha werden den landwirtschaftlichen Betrieben nicht sofort entzogen; die Grundstücke können solange weiterbewirtschaftet werden bis gewerbliche Flächen benötigt werden.

Die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Ehrenfelder Weg im südlichen Bereich dient der Sicherung und dem Erhalt sowie der Neuschaffung von Arbeitsplätzen.

Die fernmeldetechnische Versorgung wird durch Erweiterung des bestehenden Netzes gesichert.

Die Stromversorgung wird durch das Energieversorgungsunternehmen Netze BW in Biberach gewährleistet. Ferner werden geplante PV-Anlagen auf Dachflächen einen zusätzlichen Beitrag leisten.

## 7. Bauleitplanung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2023 an den GVV Zwiefalten-Hayingen den Auftrag erteilt das Verfahren zur Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans einzuleiten.

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB nachzukommen, werden im Rahmen eines Parallelverfahrens die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Geltungsbereichs entsprechend der beabsichtigten gewerblichen Nutzung umgewandelt.

## 8. Regelverfahren

Der Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren nach § 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt sowie Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche sowie die Erschließung festgesetzt.

## 9. Städtebauliche Konzeption

### 9.1 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Urban-Reitter-Straße und die geplante Straße „Kappisbühl“ von der L 249 (Zwiefalter Straße), welche in 2024 nach dem seit 16.03.1995 rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ehrenfelser Weg“ ausgebaut werden soll. Der Lkw-Verkehr soll zukünftig sowohl mit der Anfahrt als auch mit der Abfahrt über die Straße „Kappisbühl“ erfolgen, um das Wohngebiet am „Ehrenfelser Weg“ zu entlasten.

### 9.2 Abwasserbeseitigung

Der Anschluss an das bestehende öffentliche Abwassernetz erfolgt über die bestehende Abwasserdruckleitung im nördlichen Bereich der Urban-Reitter-Straße in den Ehrenfelser Weg und zum RÜB Brühl.

Hierzu ist eine wasserrechtliche Genehmigung beim Landratsamt Reutlingen einzuholen.

### 9.3 Wasserversorgung, Brandschutz

Der Anschluss an das bestehende öffentliche Wasserversorgungsnetz der Stadt Hayingen erfolgt analog im nördlichen Bereich der Urban-Reitter-Straße in den Ehrenfelser Weg. Die Versorgung mit Trink – und Feuerlöschwasser ist somit gewährleistet.

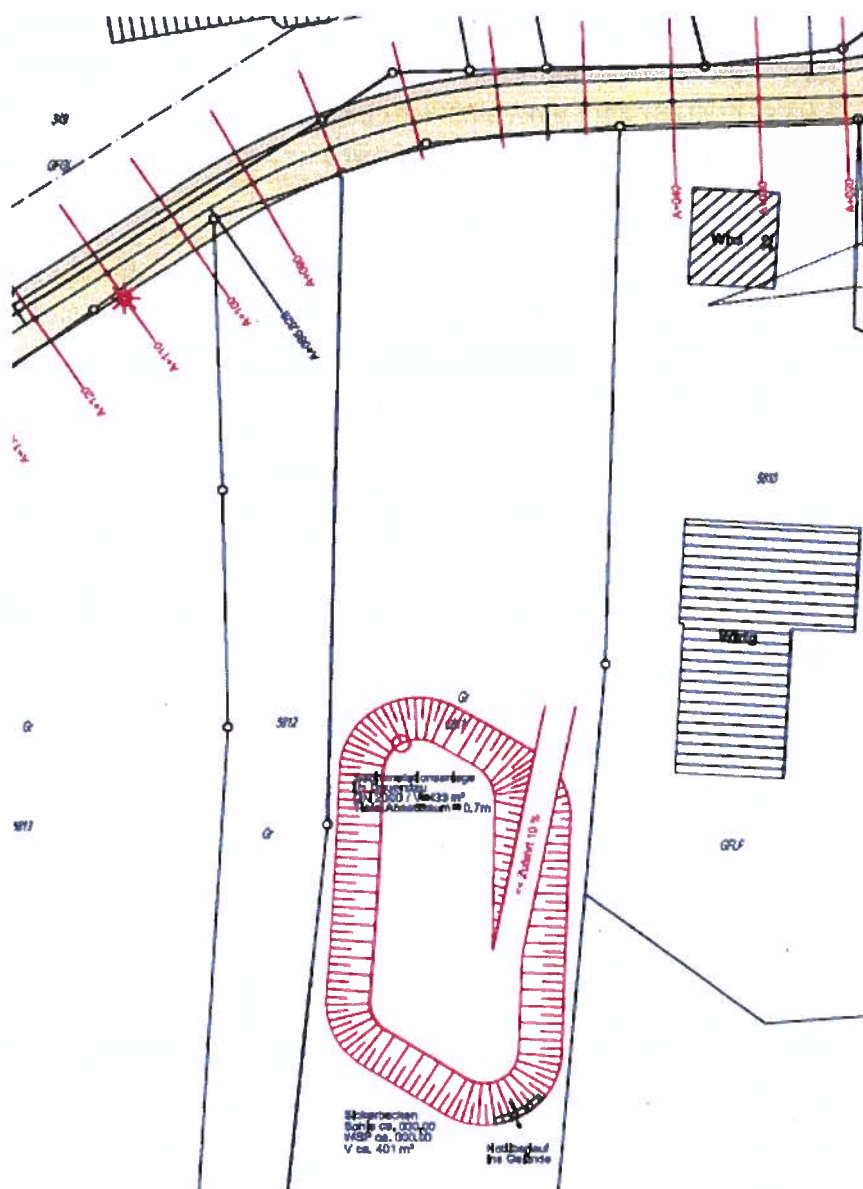
### 9.4 Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Straßen „Urban-Reitter-Straße“ sowie „Kappisbühl“ im geplanten Versickerungsbecken auf Flst. 5811

Das Niederschlagswasser der öffentlichen Straßen „Urban-Reitter-Straße“ sowie „Kappisbühl“ soll über einen separaten Regenwasserkanal in ein Versickerungsbecken bzw. Retentionsbecken eingeleitet und zur Versickerung gebracht werden.

Der breitflächige Überlauf ist auch noch auf dem anschließenden landwirtschaftlichen Grundstück Flst. 5810 vorgesehen. Die Sicherung des Überlaufs erfolgt durch eine Grunddienstbarkeit oder alternativ durch eine öffentlich-rechtliche Baulast.

Bei Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Grünfläche z.B. bei heftigem Starkregen, wird das Grundstück wieder in den vorigen Zustand versetzt und ggf. eine Entschädigung bezahlt.

Es erfolgt hierzu eine Baugrunduntersuchung zur Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Bodens.



Das restliche Oberflächen – bzw. Niederschlagswasser, nördlich vom landwirtschaftlichen Betrieb „Zwiefalter Straße 32“ bis zur Einmündung der Zwiefalter Straße (L 245) soll in dem bestehenden offenen Entwässerungsgraben am Straßenrand in Richtung Süden bzw. in Richtung Zwiefalten versickert werden.

Der offene Entwässerungsgraben befindet sich auf dem Grundstück Flst. 5805 des Landes Ba-Wü. Je nach Niederschlagswasseraufkommen bei Starkregen könnten ggf. sogenannte „Staufstufen“ eingebaut werden. Hierzu ist das Einvernehmen des Kreisstraßenbauamtes Reutlingen erforderlich.



## 9.5 Bodenordnung

Die landwirtschaftlichen Grundstücke werden von der Stadt Hayingen erworben, erschlossen und anschließend an Interessenten zur Erweiterung bzw. Neugründung von Gewerbebetrieben veräußert.

## 10. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Den betroffenen Bürgern wird die Gelegenheit zur Stellungnahme durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 11.03.-12.04.2024 (je einschließlich) gegeben. Ferner besteht die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Zusätzlich können die Unterlagen von jedermann im Internet unter [www.hayingen.de](http://www.hayingen.de), Rubrik Bebauungspläne, eingesehen werden sowie sind diese über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Hayingen, den 27. Februar 2024

Holzbrecher, Bürgermeisterin